

Hinweis der Kämmerei über die Gewährung einer Stundung von Forderungen der Gemeinden

Auf Grund des § 222 der Abgabenordnung können Finanzbehörden, wozu auch die Gemeinden gehören, Ansprüche aus Steuerschuldverhältnissen sowie andere Geldforderungen ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit zu einer besonderen Härte beim Schuldner führen könnte.

Stundungsanträge sind grundsätzlich vor der Fälligkeit der Forderung zu stellen, ansonsten kein dem Antrag nicht zugestimmt werden.

Die Stundung wird auf Antrag und gegen eine Sicherheitsleistung gewährt. Das heißt: Der Schuldner hat eine Sicherheit in Form eines Vermögensgegenstandes oder Vermögenswertes zu leisten.

Der Antrag der Stundung kann formlos erfolgen, ist vor der Fälligkeit bei Finanzbehörde zu stellen.

Steueransprüche gegen Steuerschuldner können nicht gestundet werden, soweit ein Dritter die Steuer für Rechnung zu entrichten hat.

Zur Gewährung einer Stundung ist es notwendig, dass der Steuerschuldner seine Finanznot nachweist (besondere Härte) indem er seine Einkommens- sowie Finanzsituation erklärt, **durch Vorlage von Verdienstbescheinigungen Kopie, Bankbescheinigung über Konten, Sparbüchern, Bausparverträgen, Beteiligungen an Fonds und Aktieneinlagen ect.** Nach Prüfung all dieser Unterlagen obliegt es den Gemeinden eine Stundung zu gewähren.

Bei einer Stundung entstehen grundsätzlich Stundungszinsen, die auf Grund einer Sollverzinsung erhoben werden, unabhängig davon, wann der Steuerschuldner die einzelnen Stundungsraten zahlt.

Steuerschulden bzw. Geldforderungen sollten jeweils im lfd. Haushaltsjahr getilgt werden, worauf bei der Festsetzung der Raten für die Stundung zu achten ist.

Bei Stellung eines Antrages auf Stundung sollte man alle diese Voraussetzungen schon beachten und die notwendigen Unterlagen und Nachweise mit einreichen.

Ein Rechtsanspruch auf eine Stundung besteht nicht

gez. Weidemann
Kämmerer